

Niederschrift

über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 29. August 2002 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|--|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2002 | | |
| TOP 3 | Einbringung des Nachtragshaushaltes 2002 | | |
| TOP 4 | Änderung der Richtlinien bezüglich der Vergabe von Baugrundstücken | | DS-VII-125/02 |
| TOP 5 | Bauleitplanung der Gemeinde Riedstadt
hier: Entwicklungsbereich „Im Sand“,
Ortsteil Crumstadt | | DS-VII-129/02 |
| TOP 6 | Jahresrechnung 2001
hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO | | DS-VII-132/02 |
| TOP 7 | Jahresabschluss 2001 des Bauhofes der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-134/02 |
| TOP 8 | Verabschiedung des endgültigen Wirtschaftsplans 2002 für den Betrieb Bauhof | | DS-VII-135/02 |
| TOP 9 | Sanfter Tourismus im Südkreis Groß-Gerau | | DS-VII-145/02 |
| TOP 10 | Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Poppenheimer Straße“, OT Crumstadt | | DS-VII-151/02 |
| TOP 11 | Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-152/02 |
| TOP 12 | 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen | | DS-VII-153/02 |

- TOP 13** Wahl von Mitgliedern der Kommission „Haushaltssicherung“ DS-VII-154/02
- TOP 14** Baugebiet Leeheim „Südlicher Ortsrand“
hier: Festsetzung der Verkaufspreise der Baugrundstücke DS-VII-155/02
- TOP 15** Landesplanerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren für das Ausbauprogramm des Flughafens Frankfurt Main DS-VII-156/02
- TOP 16** Sanierung des Wohnhauses Riedstraße 64 im OT Erfelden
hier: Umwidmung der Haushaltsmittel DS-VII-157/02
- TOP 17** Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
gem. § 100 HGO
- 17.1** Elektronische Datenverarbeitung (KIV) / Geschäftsausgaben / HHSt. 0650.650000 DS-VII-158/02
- 17.2** Einrichtungen der Jugendhilfe / Unterhaltung der Spielplätze / HHSt. 6401.510000 DS-VII-159/02
- 17.3** Brandschutz / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen / HHSt. 1300.935000 DS-VII-160/02
- 17.4** Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
HH-Deckungskreis 01 (Gruppierungsziffer 500) DS-VII-161/02
- TOP 18** Anträge
- 18.1** Antrag des Gemeindevertretervorstehers zur Resolution
„Ja zum Konnexitätsprinzip“ – Volksabstimmung
am 22.09.2002 DS-VII-162/02
- 18.2** Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes und
der Fraktionen zur Hochwasserhilfe DS-VII-163/02

Anwesende:

SPD-Fraktion: Schmiele, Rita
Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hennig, Brigitte
Hirsch, Annelies
Kluck, Ulf
Kummer, Norbert
Lessenich, Hannelore
Linke, Ursula
Schnatbaum, Karin
Thurn, Matthias

CDU-Fraktion: Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Büßer, Heiko
Fraikin, Bernd
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Jung, Klaus-Dieter
Kraft, Richard
Krauslach, Philipp
Senft, Doris
Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.
Manthey, Rosi

GLR-Fraktion: Schellhaas, Petra
Dutschke, Rebecca
Lenschow, Jürgen
Rust, Doris

FDP-Fraktion: Schemel, Elena

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
Zettel, Erika Erste Beigeordnete
Bonn, Werner ab 19.20 Uhr anwesend
Buhl, Günter
Dey, Mathias ab 19.35 Uhr anwesend
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

entschuldigt: Hintzenstern, Georg (SPD-Fraktion)
Monden, Jens (SPD-Fraktion)
Fischer, Thomas (CDU-Fraktion)
Fraikin, Michael (CDU-Fraktion)
Hirsch, Andreas (Gemeindevorstand)

Verwaltung: Dörr, Dieter
Fröhlich, Rainer
Schneider, Ute

Schriftführerin: Stahl, Doris

1 Vertreterin der Presse

ca. 5 ZuhörerInnen

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.05 Uhr die 10. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, daß die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit dem § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Mit den Fraktionen wurde im Vorfeld der Sitzung abgestimmt, dass alle Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme von TOP 4, 5, 6, 7, 8 und 16, ohne Aussprache beschlossen werden können. Die Tagesordnungspunkte 6, 7 und 8 sollen gemeinsam beraten werden.

Der Vorsitzende bittet sich zum Gedenken an:

Herrn Fritz Kopp, der am 10. August 2002 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Kopp war in der Zeit von Mai 1952 bis Oktober 1956 als Gemeindevertreter der ehemals selbständigen Gemeinde Erfelden ehrenamtlich tätig.

Herrn Peter Jürgen Mehringer, der am 19. Juli 2002 im Alter von 53 Jahren verstorben ist. Herr Mehringer war in der Zeit vom 01. April 1989 bis 31. März 2001 als Gemeindevertreter ehrenamtlich tätig. In Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm im Januar diesen Jahres der Ehrenbrief der Gemeinde Riedstadt verliehen.

zu erheben.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Bonn, Herrn Jung, Frau Schemel, Herrn Krug und Bürgermeister Kummer nachträglich zum Geburtstag.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend informiert, daß auf Vorschlag des Gemeindevorstandes, die noch ausstehende Bürgerversammlung gemeinsam mit der Info-Veranstaltung zum Richthofenplatz in Erfelden am 29. Oktober 02 stattfinden soll. Die genaue Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2002

Der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Sitzung vom 20. Juni 2002 wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 3 Einbringung des Nachtragshaushaltes 2002

Bürgermeister Kummer bringt den Nachtragshaushalt 2002 ein.

TOP 9 Sanfter Tourismus im Südkreis Groß-Gerau DS-VII-145/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt das durch die Gemeinden Biebesheim, Riedstadt und Stockstadt und die Stadt Gernsheim in Auftrag gegebene und durch die Volkshochschule im Ried ausgeführte Konzept „Nachhaltiger Tourismus im Südkreis Groß-Gerau“ zustimmend zur Kenntnis und befürwortet grundsätzlich weitere Bemühungen zur Entwicklung des sanften Tourismus im Südkreis Groß-Gerau in Kooperation den vier bislang an der Konzeption beteiligten Kommunen und des Landkreises Groß-Gerau.

Insbesondere wird beschlossen, zur weiteren Beförderung der in dem genannten Konzept beschriebenen Zielsetzungen einen Verein mit dieser ausschließlichen Aufgabenstellung zu gründen. *Dabei ist zu beachten, dass die Anschubfinanzierung durch die Gemeinde längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt wird. Der Zuschussbetrag verringert sich nach dem ersten Jahr auf 80 % und nach dem zweiten Jahr auf 60 % des in Ziffer 9.1. genannten Finanzierungsanteils (siehe Seite 28/29 der Konzeption)*

Mit der Vorbereitung hierzu wird die Volkshochschule im Ried beauftragt. Dieser Auftrag umfasst die Planung und Abstimmung des entsprechenden Finanzierungsbedarfs im Rahmen der kommunalen Haushaltspläne ab dem Haushaltsjahr 2003.

Diese geänderte Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 10 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Poppenheimer Straße“, OT Crumstadt DS-VII-151/02

Hierzu verläßt Frau Linke den Sitzungssaal wg. § 25 HGO.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

- a) **Beschlüsse zur Prüfung der nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen**
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

- b) **Beschluss des Entwurfs zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**
Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung wird zugestimmt.
- c) **Beschluss der öffentlichen Auslegung**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligten - die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 11 Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt DS-VII-152/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Bildung von Elternversammlung, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt" vom 15. Mai 1995 außer Kraft.

**Satzung
über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. August 2002 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen ist die Gemeinde Riedstadt als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2, Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4, Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4, Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt in der Fassung vom 20.06.2002 in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung gilt für alle gemeindlichen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen. Der im weiteren verwendete Begriff Kindertagesstätten beinhaltet auch die Anwendung der Satzungsregelungen für altersgemischte und reine Hortgruppen im Rahmen der Schulkindbetreuung.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Riedstadt einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Elternversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten dies gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert, bzw. der Elternbeirat, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht hat.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätten informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimme,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

- (13) Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so rückt sein/ihr Stellvertreter/in nach.
Scheidet auch der/die Stellvertreter/in aus, so ist für den Rest des Jahres eine Neuwahl durch die Elternversammlung durchzuführen.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte hat grundsätzlich das Recht, in den Räumen der Einrichtung zu tagen. Er hat das Recht, dort Mitteilungen an die Eltern auszuhändigen, sofern sie die Kindertagesstättenarbeit betreffen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und dem Personal der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zusammen mit einer Tagesordnung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Kindertagesstättenleitung und dem Träger zuzuleiten ist.

- (3) An den Sitzungen des Elternbeirates nehmen die Leitung der Kindertagesstätte und eine/e vom pädagogischen Personal der Kindertagesstätte gewählte/r Vertreter/in und ein/e Vertreter/in des Trägers beratend teil.
- (4) Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere
 1. die Elternschaft regelmäßig über seine Tätigkeit zu informieren,
 2. die Eltern in Einzelfragen zu beraten oder deren Anliegen weiterzuleiten,
 3. die Information der Eltern über pädagogische Fragen zu fördern und auf eine Zusammenarbeit mit den Erziehern/innen hinzuwirken,
 4. die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte beratend zu unterstützen,
 5. die Eltern über die vom Gesamtkindertagesstättenbeirat gefaßten, ihre Einrichtung betreffenden Beschlüsse zu informieren.
- (3) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Riedstadt die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Gesamtkindertagesstättenbeirat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtkindertagesstättenbeirates sind
 1. die Elternbeiräte kraft Amtes;
 2. die Leiter/innen der Kindertagesstätten kraft Amtes;
 3. ein/e Vertreter/in des pädagogischen Personals, der/die bei Kindertagesstätten mit zwei und mehr Gruppen vom pädagogischen Personal der jeweiligen Einrichtung aus ihren Reihen für die Dauer eines Jahres zu wählen ist;
 4. ein/e Vertreter/in des Trägers.
- (2) Mit beratender Stimmen nehmen an den Sitzungen des Gesamtkindertagesstättenbeirates teil:
 1. Stellvertreter/innen der Elternbeiräte
 2. die/der Vorsitzende/r des Elternbeirates und Leiter/innen der kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt;
 3. ein/e Vertreter/in jeder Grundschule Riedstadts
 4. die Mitglieder des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeindevertretung;
 5. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates;
 6. weitere sachkundige Personen können nach Bedarf eingeladen werden.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtkindertagesstättenbeirates wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in sowie mindestens 4, höchstens 6 Beisitzer/innen. Im Vorstand sollten alle Ortsteile und die Schulkindbetreuung vertreten sein.

Wählbar sind nur Elternbeiräte, jedoch keine Stellvertreter/innen.

- (4) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 1/4 seiner Mitglieder oder der Kindertagesstättenträger dies verlangt.
- (5) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Gesamtkindertagesstättenbeirat zur Verhandlung über den selben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Der jeweilige Elternwille ist durch getrennte Abstimmungen der gewählten Elternvertreter/innen und des Gesamtgremiums zu dokumentieren, sofern dies von einem stimmberechtigten oder mit beratender Stimme teilnehmenden Mitglied beantragt wird.

- (6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zusammen mit einer Tagesordnung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtkindertagesstättenbeirates zuzuleiten ist.

§ 11

Aufgaben des Gesamtkindertagesstättenbeirates

- (1) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat berät im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die für die gemeindlichen Kindertagesstätten von allgemeiner Bedeutung sind. Dies bedingt, dass er über derartige Angelegenheiten durch den Träger rechtzeitig und umfassend informiert wird.

- (2) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat muß gehört werden
1. bei der Durchführung und Ausarbeitung neuer pädagogischer Grundsätze,
 2. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der Festlegung der Höhe der Beiträge,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätten,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen bezüglich der Kindertagesstätten,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist anzuhören, bevor die zuständigen Gremien Maßnahmen treffen, die für die Kindertagesstätten von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 12

Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtkindertagesstättenbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Gesamtkindertagesstättenbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätten relevanten Teile des Haushaltsplans binnen einer vom Träger zu bestimmenden angemessenen Frist zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtkindertagesstättenbeirates wird im Verlauf der Haushaltsberatungen den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung vorgelegt.
- (2) Zur Wahrung der Anhörungsrechte hat der Träger gegenüber dem Gesamtkindertagesstättenbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (3) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat hat grundsätzlich das Recht, in Räumen der Gemeinde zu tagen.
- (4) Nach dieser Satzung notwendig werdende Versendung von Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokollen geschieht durch den Träger auf dessen Kosten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Bildung von Elternversammlung, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt" vom 15. Mai 1995 tritt außer Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 12 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VII-153/02**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

**6. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Riedstadt
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen wird neu gefasst.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 13 Wahl von Mitgliedern der Kommission „Haushaltssicherung“ DS-VII-154/02

B e s c h l u s s:

1. Die Gemeindevertretung wählt aus Ihrer Mitte nachfolgend genannte Personen als Mitglieder der Kommission „Haushaltssicherung“ (je Fraktion eine Person):

SPD:	Ottmar Eberling
CDU:	Günter Schork
GLR:	Petra Schellhaas
WIR:	Peter W. Selle
FDP:	Elena Schemel

2. Die Gemeindevertretung wählt nachfolgend genannte sachkundige Personen als Mitglieder der Kommission „Haushaltssicherung“:

SPD:	Rita Schmiele, Wolfskehlen
CDU:	Bernd Fraikin, Wolfskehlen
GLR:	Hans-Dieter Bock, Erfelden
WIR:	Willi Bohnenkamp, Erfelden
FDP:	Werner Höfler, Goddelau

Diese (geänderte) Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**TOP 14 Baugebiet Leeheim „Südlicher Ortsrand“
hier: Festsetzung der Verkaufspreise der Baugrund-
stücke DS-VII-155/02**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung des Verkaufspreises für die Baugrundstücke der Gemeinde im Baugebiet Leeheim „Südlicher Ortsrand“ mit einheitlich 150,00 € pro qm. Die Parzellen Nr. 391 und 392 sind von diesem Beschluss ausgenommen; diese Grundstücke werden zusammengelegt und meistbietend verkauft.

Diese (geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 15 Landesplanerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren für das Ausbauprogramm des Flughafens Frankfurt Main DS-VII-156/02

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hält den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main im Norden für nicht raumverträglich!

Mit dem Erlass der landesplanerischen Beurteilung am 11.06.2002 wurde das am 22.10.2001 begonnene Raumordnungsverfahren zum weiteren Ausbau des Frankfurter Flughafens abgeschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt kommt dabei zu dem Ergebnis, dass ein weiterer Ausbau mit einer zusätzlichen Landebahn im Norden, bevorzugt im Nordwesten, raumverträglich sei. Diese Formulierung ist unter starkem Druck der Landesregierung zustande gekommen, dies hat ein Regierungssprecher inzwischen zugegeben. Eigentlich war die Bewertung des Regierungspräsidiums, dass der weitere Ausbau des Frankfurter Flughafens mit einer zusätzlichen Bahn aufgrund der vorliegenden Information nicht raumverträglich sei.

Auch die Gemeinde Riedstadt ist der Auffassung, dass eine Raumverträglichkeit nach den jetzt vorhandenen Daten nicht gegeben ist. Dies hat folgende Gründe:

1. Das Regierungspräsidium hat im Erörterungstermin vom 08.04. bis zum 25.04.2002 in Frankfurt-Sossenheim aufgrund der Unzulänglichkeit der ROV-Unterlagen angekündigt, eine ganze Reihe von Nachforderungen an die Fraport AG zu richten. Die ordnungsmäßige Prüfung der nachgeforderten Unterlagen als auch der von den Beteiligten des Erörterungstermins vorgebrachten, zahlreichen Bedenken gegen die Planung hätten geprüft werden und einen weitaus längeren Zeitraum beanspruchen müssen.
2. Die Favorisierung der Nordwest-Variante, die Deckelung der Kapazität auf rund 660.000 Flugbewegungen pro Jahr, die Unterstellung eines Nachtflugverbotes in der Zeit zwischen 23:00 und 5:00 Uhr sowie insbesondere die offenbar unkritisch vom Regierungspräsidium übernommene Bewertung, die Nordwestbahn sei „am wenigsten umweltbelastend“, decken sich vollständig mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen der Fraport AG und wurden nicht kritisch genug hinterfragt. Beispielhaft hierfür ist, dass die landesplanerische Beurteilung offenbar von einer Gesamtkapazität des Flughafens von 120 Flugbewegungen pro Stunde ausgeht, obwohl im Erörterungstermin durch Sachverständige zweifelsfrei nachgewiesen und von den Vertretern der Fraport AG zugestanden wurde, dass die tatsächliche Kapazität des geplanten Bahnsystems diesen Wert erheblich überschreitet. Die von der Fraport AG prognostizierten Umweltauswirkungen sind somit nicht zutreffend.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

3. Das Regierungspräsidium hat die ihm zugewiesene Aufgabe, das Ausbauvorhaben an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen, offensichtlich nicht erfüllt. Der landesplanerischen Beurteilung scheint vielmehr die Auffassung der Landesregierung zugrunde zu liegen, dass das Recht dem geplanten Flughafenausbau angepasst werden kann, wie zum Beispiel bei der Entwidmung des Bannwaldes. Zudem sollen offenbar fundamentale Probleme der Raumverträglichkeit des Flughafenausbaus, wie z.B. die Frage des Überflugrisikos bei der Firma Ticono in Kelsterbach, erst im Planfeststellungsverfahren behandelt werden. Dies ist rechtlich bedenklich, vor allem auch deshalb, weil die überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens nach übereinstimmenden Angaben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Regierungspräsidiums in Darmstadt im Raumordnungsverfahren abschließend geprüft werden sollten. Dieser Aufgabe ist das Regierungspräsidium offensichtlich nicht gerecht geworden.

Die Gemeinde Riedstadt wird sich daher weiterhin im Verbund und aus Solidarität mit den besonders betroffenen Kommunen gegen einen weiteren Ausbau des Flughafens, wie jetzt geplant, einsetzen.

Die erhofften wirtschaftlichen Vorteile für die Rhein-Main-Region dürfen nicht zu Lasten der massiven gesundheitlichen Beeinträchtigung Zehntausender von Bürgerinnen und Bürgern gehen!

Diese Vorlage wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

**TOP 17 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
gem. § 100 HGO**

**TOP 17.1 Elektronische Datenverarbeitung (KIV) /
Geschäftsausgaben / HHSt. 0650.650000 DS-VII-158/02**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 5.450,10 bei der Haushaltsstelle 0650.650000 (Elektronische Datenverarbeitung (KIV) / Geschäftsausgaben).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Deckungsreserve.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17.2 Einrichtungen der Jugendhilfe / Unterhaltung der
Spielplätze / HHSt. 6401.510000 DS-VII-159/02**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 15.000,00 bei der Haushaltsstelle 4601.510000 (Einrichtungen der Jugendhilfe / Unterhaltung der Spielplätze).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Deckungsreserve.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17.3 Brandschutz / Erwerb von beweglichem Anlagever-
mögen / HHSt. 1300.935000 DS-VII-160/02**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 75.000,00 bei der Haushaltsstelle 1300.935000 (Brandschutz / Erwerb von beweglichem Anlagevermögen).

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**17.4 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
HH-Deckungskreis 01 (Gruppierungsziffer 500) DS-VII-161/02**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 30.000,00 im Haushaltsdeckungskreis 01 (Gruppierungsziffer 500 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen).

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch entsprechende Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.51000 (Unterhaltung Gemeindestraßen - 20.460,00 €) und durch Entnahme aus der Deckungsreserve (9.540,00 €)

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

**TOP 18.1 Antrag des Gemeindevertretervorstehers zur
Resolution „Ja zum Konnexitätsprinzip“
Volksabstimmung am 22.09.2002**

DS-VII-162/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Resolution zur Volksabstimmung am 22. September 2002:

„Ja zum Konnexitätsprinzip (wer bestellt, bezahlt)

Wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger, bei der Volksabstimmung am 22. September auf dem Stimmzettel ihr „Ja“ zum Konnexitätsprinzip anzukreuzen. Hierdurch wird dem alltäglichen Motto „*Wer bestellt, bezahlt*“ auch in der Landespolitik Geltung verschafft.

Nur wenn das Land bei der Übertragung neuer Aufgaben auch den Städten und Gemeinden die erforderlichen Gelder zur Verfügung stellt, lässt sich die Handlungsfähigkeit der hessischen Kommunen sichern.

Mit der Einführung des Konnexitätsprinzips wird das Land Hessen hierzu verpflichtet.

Unterstützen Sie deshalb die Verfassungsänderung und stimmen Sie am 22. September beim Konnexitätsprinzip mit Ja“.

Dieser Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 18.2 Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes und
der Fraktionen zur Hochwasserhilfe**

DS-VII-163/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der akuten Hochwasserschäden in den neuen Bundesländern die Bereitstellung einer Geldspende in Höhe von 10.000 Euro.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Summe einer von der Flutkatastrophe besonders betroffenen, kleineren Kommune zweckgebunden für die Sanierung der kommunalen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel, über die sofort verfügt werden kann, werden im vorgelegten 1. Nachtragshaushalt 2002 zur Verfügung gestellt.

Dieser Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

- | | | |
|------|--|-------------|
| 3. | entfällt | |
| b) | Bewerber, deren Eltern | |
| 1. | Eigentümer von Wohnungen sind
und die Anzahl der Wohnungen die Anzahl
der Kinder übersteigt | - 10 Punkte |
| 2. | Eigentümer von Baugrundstücken oder
von Bauerwartungsland sind, sofern
die im Verhältnis zur Anzahl der Kinder
stehende Fläche dieses Landes den Erwerb
nicht ausschließt (dazu Ziffer 2.2.b) be-
achten) | - 10 Punkte |
| 3. | entfällt | |
| 3.2. | Wohnsitz | |
| a) | Hauptwohnsitz in Riedstadt ununterbrochen
seit 5 Jahren | + 05 Punkte |
| | für jedes weitere Jahr | + 01 Punkte |
| | höchstens jedoch | + 20 Punkte |
| b) | Hauptwohnsitz in Riedstadt seit weniger
als 5 Jahren | 00 Punkte |
| c) | früherer Hauptwohnsitz in Riedstadt
ununterbrochen bis zu 5 Jahren | 00 Punkte |
| | für jedes weitere Jahr | + 01 Punkte |
| | höchstens jedoch | + 20 Punkte |
| d) | kein Wohnsitz in Riedstadt, aber hier
geboren | + 02 Punkte |
| e) | kein Wohnsitz in Riedstadt, aber haupt-
berufliche Tätigkeit im Gemeindebereich
seit ununterbrochen 5 Jahren | 00 Punkte |
| | für jedes weitere Jahr | + 01 Punkte |
| | höchstens jedoch | + 10 Punkte |
| f) | keine der Voraussetzungen a) bis e) | - 10 Punkte |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

3.3. Familienstand

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | alleinstehende Bewerber | 00 Punkte |
| b) | gemeinsame nicht verheiratete Bewerber | + 20 Punkte |
| c) | verheiratete Bewerber | + 20 Punkte |
| d) | anrechenbare Kinder, pro Kind | + 20 Punkte |

3.4. Einkommensverhältnisse

Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes auch der anrechenbaren Familienmitglieder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (entsprechende Steuerbescheide sind vorzulegen) insgesamt bei...

gemeinsame Bewerber	Alleinstehende Bewerber	Punkte
bis EURO 45.000,00	EURO 30.000,00	+ 50
EURO 50.000,00	EURO 33.000,00	+ 40
EURO 55.000,00	EURO 36.000,00	+ 30
EURO 60.000,00	EURO 39.000,00	+ 20
EURO 65.000,00	EURO 42.000,00	+ 10
EURO 70.000,00	EURO 45.000,00	0
EURO 75.000,00	EURO 48.000,00	- 10
EURO 80.000,00	EURO 51.000,00	- 20
EURO 90.000,00	EURO 54.000,00	- 30
EURO 95.000,00	EURO 57.000,00	- 40
EURO 100.000,00	EURO 60.000,00	- 50
über EURO 100.000,00	EURO 60.000,00	weitere - 10 Punkte je Stufe

- | | | |
|------|--|-------------|
| 3.5. | Verpflichtung zur Mietraumbeschaffung auf 15 Jahre | + 10 Punkte |
|------|--|-------------|

Die Vorlage wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

TOP 5 Bauleitplanung der Gemeinde Riedstadt
hier: Entwicklungsbereich „Im Sand“,
Ortsteil Crumstadt

DS-VII-129/02

Antrag der GLR-Fraktion:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bauleitverfahren entsprechend der Variante 4 durchzuführen, jedoch mit der Maßgabe:

1. die Bebauung unter Berücksichtigung der Restriktionsflächen nach Norden abzugrenzen und die Entwicklungsvariante 1 umzusetzen;
2. die Verkehrsplanung gerade unter Berücksichtigung des Wegfalls der Verkehrsanbindung über die Straße Zum Hegwald in das Verkehrskonzept der Gemeinde Riedstadt einzubeziehen;
3. eine sofortige Prüfung der Altlastenverdachtsflächen soweit dies möglich ist zu veranlassen.

Antrag der CDU-Fraktion hierzu:

Der Punkt 1 und 2 des GLR-Antrages werden gestrichen.

Dieser Antrag wird mit 14 Ja- und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der GLR-Fraktion wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

TOP 6 Jahresrechnung 2001
hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO

DS-VII-132/02

B e s c h l u s s:

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 2001 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig über- und außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von insgesamt **DM 1.867.487,48**. Von dieser

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002

**TOP 16 Sanierung des Wohnhauses Riedstraße 64 im OT Erfelden
hier: Umwidmung der Haushaltsmittel DS-VII-157/02**

Antrag der FDP-Fraktion:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die im Haushaltsplan 2002 vorgesehenen und nicht mehr benötigten Haushaltsmittel für einen Umbau der Kindertagesstätte Pestalozzistraße (HHSt. 4640.940000) in Höhe von 56.000 € umzuwidmen und für die Sanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Riedstraße 64 im Ortsteil Erfelden zu verwenden
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Beauftragung der Baugenossenschaft Ried eG, bezüglich der Sanierung des Gebäudes, seitens des Gemeindevorstandes vom 6.8.2002 storniert, bzw. rückabgewickelt wird.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die voraussichtlich verbleibenden Leistungen (alle Leistungen außer Maler- und Tapezierarbeiten, Bodenbelag und Treppenhausrenovierung) gemäß den Richtlinien der Gemeinde Riedstadt für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen und der VOB/A ausgeschrieben werden.

Dieser Antrag wird mit 14 Ja- und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Haushaltsplan 2002 vorgesehenen und nicht mehr benötigten Haushaltsmittel für einen Umbau der Kindertagesstätte Pestalozzistraße (HHSt. 4640.940000) in Höhe von 56.000 € umzuwidmen und für die Sanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Riedstraße 64 im Ortsteil Erfelden zu verwenden.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schliesst die Sitzung der Gemeindevertretung um 21.30 Uhr.

Riedstadt, 30. August 2002

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)